

Fall 6 – Unmöglichkeit und Gattungsschuld

Schwierigkeit: mittel, teilweise Wiederholungsfall

Unmöglichkeit

Stecknadelverkäufer Kyle (K) handelt mit Stecknadeln, die er von unterschiedlichen Stecknadelherstellern seinerseits einkauft. Am 28.11.2021 kauft er bei dem Stecknadelhändler Van Damme (V) 1337 Pakete Stecknadeln für insgesamt 5.000,00 Euro ein. Am 30.11.2021 holt der V die gesamten Pakete ordentlich auf Paletten verpackt aus seinem Stecknadellager und stellt diese in seiner eigens eingerichteten, auch für Kunden zugänglichen Abholhalle bereit. Die Halle benutzt er schon seit Jahren zum Zwischenlagern von Waren die alsbald abgeholt werden sollen, Probleme hat es dabei nie gegeben. Sodann ruft er K an und teilt diesem mit, er könne die Nadeln nun abholen. K macht sich sogleich auf den Weg. Bevor K bei V jedoch ankommt, bricht infolge eines Blitzeinschlages in der Abholhalle ein Feuer aus, bei dem die Nadeln komplett verglühen. V ist machtlos und konnte auch nicht mehr eingreifen.

Hat K einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 1337 Paketen Stecknadeln? Hat V einen Zahlungsanspruch gegen K?

Lösungsvorschlag

A. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung von 1337 Paketen Stecknadeln gem. § 433 Abs. 1, S. 1 BGB

K könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 1337 Paketen Stecknadeln gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V haben. Ein solcher Anspruch müsste zunächst einmal entstanden, nicht untergegangen und auch durchsetzbar sein.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Dieses setzt den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages voraus. K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Dazu bedarf es einer Einigung in Form zweier korrespondierender Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB, welche die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten. Diese Voraussetzungen sind hier mangels entgegenstehender Hinweise im Sachverhalt gegeben. K und V haben einen Kaufvertrag geschlossen. Aus diesem Kaufvertrag ergibt sich die Pflicht zur Übergabe und Übereignung von 1337 Paketen mit Stecknadeln. Damit ist der Anspruch entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Vorliegend könnte jedoch der Anspruch untergegangen sein.

1. Durch Erfüllung gem. § 362 BGB

Ein Untergang der Leistungspflicht wegen Erfüllung gemäß § 362 BGB scheidet hier aus. Die Pflichten aus dem Kaufvertrag, namentlich Übergabe und Übereignung der Kaufsache, sind nicht erfüllt worden.

2. Durch Unmöglichkeit

V könnte aber von der Pflicht zur Übergabe und Übereignung von den Stecknadeln aus Gründen der Unmöglichkeit der Leistungserbringung gem. § 275 Abs. 1 BGB befreit sein. Dies ist der Fall, wenn die Leistung vom Schuldner oder von niemandem mehr erbracht werden kann. Vorliegend sind die für K vorgesehenen Pakete verglüht und damit ist V die Übergabe und Übereignung der Nadeln nachträglich unmöglich geworden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Gattungsschuld vereinbart worden wäre. Bei dieser liegt eine sog. Beschaffungsschuld des V vor. Hierbei kann Unmöglichkeit deshalb nur dann eintreten, wenn die komplette Gattung des geschuldeten Objektes untergeht. Dann wäre V verpflichtet, weiterhin Nadeln mittlerer Art und Güte zu beschaffen und zu liefern.“ Der Charakter der hier vorliegenden Schuld ist durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.

a) Gattungsschuld

Eine Gattungsschuld i.S.d. § 243 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nur nach allgemeinen Merkmalen (Gattungsmerkmalen – z.B. Typ, Sorte, Serie) bestimmt ist. Anders als bei der Stückschuld, bei der von vorneherein eine anhand konkreter Merkmale individualisierte Sache geschuldet wird, soll der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte aus einer größeren Gruppe von Gegenstände (der Gattung) mit gemeinsamen Merkmalen auswählen und daraus leisten. V und K haben sich über den Kauf von 1337 Paketen Stecknadeln geeinigt. Sie haben sich dabei ausschließlich über das allgemeine Merkmal „Stecknadel“ geeinigt, eine weitere Individualisierung der Kaufsache war im Kaufvertrag nicht vereinbart. Eine bereits anhand konkreter Merkmale individualisierte Ware war damit nicht Vertragsgegenstand. Folglich liegt eine Gattungsschuld vor. Während der Schuldner einer Stückschuld nach § 275 Abs. 1 BGB von seiner Verpflichtung zur Leistung wegen Unmöglichkeit bereits dann frei wird, wenn sich das Leistungshindernis ausschließlich auf die konkret geschuldete Sache bezieht, wird der Schuldner einer Gattungsschuld grundsätzlich erst dann frei, wenn alle Gegenstände aus der bezeichneten Gattung untergehen. Solange die Ware noch am Markt bezogen werden kann, bleibt der Schuldner zur Leistung verpflichtet, er trägt das Beschaffungsrisiko.

Vorliegend ist es dem V möglich, weitere Pakete mit Nadeln zu beschaffen (entweder hat er noch Lagervorräte oder er bestellt bei seinen Stecknadelhändlern nach). Es sind nicht weltweit sämtliche Nadeln zerstört worden, sodass V grundsätzlich zur Leistung verpflichtet bleibt.

b) Konkretisierung zur Stückschuld

Etwas anderes könnte sich jedoch vorliegend daraus ergeben, dass die ursprüngliche Gattungsschuld durch Konkretisierung gem. § 243 Abs. 2 BGB in eine Stückschuld umgewandelt worden sein könnte, sodass sich die Leistungspflicht des V auf die bereits bereitgestellten Pakete beschränkt, mithin die Vernichtung der Nadelpakete eine Unmöglichkeit gem. § 275 BGB zur Folge hätte.

Die Konkretisierung setzt gem. § 243 Abs. 2 BGB voraus, dass der Schuldner das „seinerseits Erforderliche getan“ hat. Der Schuldner muss hiernach mit einer Sache mittlerer Art und Güte die geschuldete Leistungshandlung zur rechten Zeit vornehmen.

aa) Abgrenzung von Hol-, Schick- und Bringschuld

Was die jeweils geschuldete Leistungshandlung ist, richtet sich nach der weiteren Ausgestaltung der Schuld. Man unterscheidet drei Arten von Schuld anhand von Leistungs- und Erfolgsort: Holschuld, Schickschuld und Bringschuld. Leistungsort ist hierbei der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat, der Erfolgsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg eintritt. Bei der Holschuld liegen Leistungs- und Erfolgsort beim Schuldner, bei der Schickschuld fallen sie auseinander (Der Leistungsort ist hier bei dem Schuldner und der Erfolgsort bei dem Gläubiger) und bei der Bringschuld liegen Leistungs- und Erfolgsort beide beim Gläubiger. Der Schuldcharakter richtet sich insofern zunächst nach der Parteivereinbarung, wobei sich der Ort auch aus den Umständen des Schuldverhältnisses ergeben kann. Nur wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, sieht § 269 Abs. 1 BGB als gesetzlichen Regelfall die Holschuld vor. Vorliegend haben V und K über die Modalitäten der Leistungserbringung überhaupt nicht gesprochen. Es greift daher die Regelvermutung des § 269 Abs. 1 BGB, wonach im Zweifel eine Holschuld vorliegt. Leistungsort und Erfolgsort liegen demnach beim Verkäufer V, mithin in dessen Abholhalle als Teil seines Gewerbebetriebs.

Bei einer Holschuld besteht die geschuldete Leistungshandlung darin, dass der Schuldner Sachen mittlerer Art und Güte aussondert, sie zur Abholung bereitstellt und ggf. den Gläubiger benachrichtigt.

bb) Sache mittlerer Art und Güte

Eine Sache mittlerer Art und Güte liegt vor, wenn die Sache mindestens Durchschnittsqualität hat. Es muss sich somit nicht um die besten, darf sich aber auch nicht um die schlechtesten Stücke handeln. Mangels anderweitiger Hinweise im Sachverhalt handelt es sich bei dem Inhalt der Pakete um normale, durchschnittliche Nadeln und damit um eine Sache mittlerer Art und Güte.

cc) Leistungshandlung

V hat eine der Menge entsprechende Anzahl Pakete aus seinem Lager ausgewählt und diese auf dem Hof zur Abholung bereitgestellt. Anschließend hat er K angerufen und ihm mitgeteilt, er könne die Pakete abholen. Er hat damit die bei einer Holschuld geschuldete Leistungshandlung vorgenommen.

dd) Leistungszeit

Fraglich ist noch, ob V die Leistungshandlung auch zur rechten Zeit vorgenommen hat. Mangels abweichender Vereinbarungen ist V gemäß § 271 BGB berechtigt, die geschuldete Leistung sofort zu erbringen. Damit hat V die Leistungshandlung am 30.11.2021 zur rechten Zeit vorgenommen. Folglich hat V das „seinerseits Erforderliche“ i.S.d. § 243 Abs. 2 BGB getan, sodass sich die ursprüngliche Gattungsschuld zur Stückschuld konkretisiert hat.

c) Zwischenergebnis

Durch den Untergang der ausgewählten Stecknadeln, auf die sich die Leistungspflicht nunmehr beschränkt, ist V gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Pflicht zu Übergabe und Übereignung freigeworden.

3) Zwischenergebnis

Der Anspruch ist untergegangen.

III. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 1337 Paketen Stecknadeln gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

B. Anspruch des V gegen K auf Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 5.000,00 Euro gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag liegt vor.

II. Befreiung von der Gegenleistungspflicht

K könnte aber von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB befreit sein. Hierfür müsste zunächst ein gegenseitiger Vertrag vorliegen und V müsste von der im synallagmatischen Verhältnis stehenden Leistungspflicht befreit worden sein. Mit dem Kaufvertrag liegt ein gegenseitiger Vertrag vor. Weiter müsste V von der Pflicht zu leisten, gem. § 275 BGB befreit worden sein. Die Pakete, auf die sich die Schuld konkretisiert hat, sind verglüht, mithin ist V von seiner Leistungspflicht befreit worden. Folglich ist K von seiner Leistungspflicht nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB befreit.

III. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB.